

Für die Verwaltung der direkten Steuern gelten die Bestimmungen über die Qualifikation zu höheren Staatsdienststellen.

2) zu den höheren Stellen des Telegraphendienstes. Hierfür werden die Kenntnisse eines Abiturienten ohne Bekanntschaft mit den alten Sprachen verlangt, wohl aber wird völlige Geläufigkeit im Englischen und Französischen vorausgesetzt.

Das Zeugnis über die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realschule I. O. oder das Reifezeugnis einer ** höheren Bürgerschule (bezw. $\frac{1}{2}$ jähr. erfolgreiche Teilnahme an allen Unterrichtsgegenständen der Prima) berechtigt:

- 1) zum Justiz-Subalterndienste,
- 2) zur Approbation als Zahnarzt,
- 3) zur Zulassung auf die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten,
- 4) im übrigen zu denselben Ämtern und Prüfungen wie das Reifezeugnis einer Realschule II. O. (s. o. E 1—5),
- 5) zum Civilsupernumerariat der Provinzialverwaltung genügt auch die Reife für die Prima einer 9klassigen lateinlosen Realschule (siehe Centralblatt 1881 p. 211).

Das Zeugnis über die Reife für die Ober-Sekunda (nur für 1, 2 u. 3) bezw. Sekunda eines Gymnasiums oder Realschule I. O. berechtigt:

- 1) zur Anstellung bei Reichsbankanstalten,
- 2) zur Apothekeprüfung,
- 3) für die Zulassung auf der Königl. Allgemeinen Akademie der bildenden Künste,
- 4) zur Prüfung als Zeichenlehrer,
- 5) zum Besuch der Kgl. Gärtner-Lehranstalt bei Berlin,
- 6) zum Besuch der Kgl. Tierarzneischule in Berlin,
- 7) zum Besuch einer Gewerbeschule,
- 8) zur Anstellung als Postgehilfe.

Doch genügt für 6 und 7 auch das Zeugnis eines anerkannten Progymnasiums oder höh. Bürgerschule mit Latein, oder die Reife für Prima einer Realschule II. O. bei einjähriger Sekunda, oder Reife für Obersekunda bei 'zweijähriger Sekunda' oder Reifezeugnis einer höheren Bürgerschule ohne Latein.

Der Nachweis einer allgemeinen Bildung, welche der Reife für die Sekunda entspricht genügt für die Zulassung auf dem Königl. Musik-Institut und der akademischen Hochschule für Musik in Berlin.

Das Zeugnis über die Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. berechtigt:

zur Aufnahme auf eine Landwirtschaftsschule.

II. Im Militärdienste.

Das Reifezeugnis eines Gymnasiums berechtigt:

zur Zulassung auf dem Königl. medicin.-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Institut und Königl. medicin.-chirurg. Akademie für das Militär zu Berlin.

(Doch ist noch eine Vorprüfung vor einer besonderen Central-Kommission in Berlin erforderlich.)